

Gebührensatzung

zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Niederrieden folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - Grabgebühren
 - Leichenhausgebühren
 - sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist,

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Antrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt,
 - d) wer die Kosten veranlasst hat,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten und hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes bedarf es der Genehmigung der Gemeinde. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt auch dann nicht, wenn eine Umbettung erfolgt und das Grab aufgegeben wird.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein

Wahlgrab (2 Grabstellen)	265,00 €
Wahlgrab (4 Grabstellen)	535,00 €
Kindergrab	160,00 €
Urnengrab 1 (2 Grabstellen)	200,00 €
Urnengrab 2 (4 Grabstellen)	400,00 €
Urnenstele	460,00 €
Allgemeine Grabstelle für Früh- und Totgeburten	30,00 €

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei

Wahlgrab (2 Grabstellen)	265,00 €
Wahlgrab (4 Grabstellen)	535,00 €
Kindergrab	160,00 €
Urnengrab 1 (2 Grabstellen)	200,00 €
Urnengrab 2 (4 Grabstellen)	400,00 €
Urnenstele	460,00 €

- (3) Wird eine Grabstelle belegt und erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus, so beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche je Monat der Verlängerung bei Urnengräbern 1/240tel, bei allen anderen Gräbern 1/360tel der Gebühr nach Absatz 1.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sowie die Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen werden direkt von dem durch die Gemeinde bestellten Verantwortlichen bzw. dem durch die Gemeinde Niederrieden gestatteten privaten Bestattungsunternehmer in Rechnung gestellt. Auf die §§ 9 und 32 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden wird verwiesen.

§ 6 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 23,00 €
- (2) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt pauschal 23,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

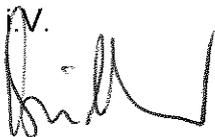
- | | |
|--|--------------|
| 1. für die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts | 10,00 € |
| 2. für die Genehmigung einer Ausgrabung
und Umbettung einer Leiche | 8,00 € |
| 3. für Leichenöffnungen: | |
| a) Benutzung des Leichenhauses | 60,00 € |
| 4. Pauschalgebühr für das Abräumen von Grabstellen
(s. auch § 21 Abs. 10, 26 Abs. 2 der Satzung über das
Bestattungswesen der Gemeinde Niederrieden). Sollten
die tatsächlichen Kosten diesen Kostensatz erheblich
überschreiten, werden die tatsächlichen Kosten
in Rechnung gestellt. | 150,00 € |
| 5. Gebühr für das Beseitigen von
Blumenschmuck | nach Aufwand |

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen bzw. gilt die Satzung für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niederrieden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Niederrieden, den 07. Mai 2009
Gemeinde Niederrieden

M.




Büchler
2. Bürgermeister